

Seline Signer  
FDP  
Mitglied des Gemeinderates



Geschäftsleitung Gemeinderat  
Oberhauserstrasse 25  
8152 Glattbrugg

Opfikon, 19. August 2026

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlasses Gemeinderat

### **Kostenentwicklung und Beitragsreglement der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hält in ihrem Bericht zur Jahresrechnung fest, dass die Aufwände im Bereich der Tagesstrukturen stetig und überproportional ansteigen. Sie empfiehlt deshalb eine gesamthafte Überprüfung des Beitragsreglements der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Die Ursachen dieser Kostenentwicklung sind für den Gemeinderat derzeit nicht ausreichend nachvollziehbar.

Ich bitte den Stadtrat und die Schulpflege, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie haben sich die Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (Angabe in CHF und prozentualer Erhöhung)
- 2) Welchen Anteil an dieser Kostenentwicklung haben insbesondere die folgenden Faktoren? Bitte weisen Sie die Auswirkungen soweit möglich in absoluten Zahlen und prozentual aus:
  - a) die Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder
  - b) Veränderungen der Einkommensverhältnisse der anspruchsberechtigten Familien
  - c) höhere Personal- und Betriebskosten
  - d) tarifliche bzw. regulatorische Anpassungen
  - e) weitere Einflussfaktoren
- 3) Wie haben sich folgende Kennzahlen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
  - a) die Anzahl betreuter Kinder
  - b) die Anzahl subventionsberechtigter Familien
  - c) die belegten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden
  - d) die durchschnittlichen Kosten pro Betreuungsplatz, Betreuungstag bzw. Stunde
  - e) der Kostendeckungsgrad (Anteil Elternbeiträge an den Gesamtkosten)

- 4) Wie viele subventionsberechtigte Familien gibt es je Einkommensschicht und wie hoch ist die Summe der ausgerichteten Beiträge je Einkommensschicht? Bitte weisen Sie die Daten in absoluten Zahlen für folgende Einkommensschichten aus:
- bis CHF 25'000
  - CHF 25'001–40'000
  - CHF 40'001–50'000
  - CHF 50'001–60'000
  - CHF 60'001–70'000
  - CHF 70'001–80'000
  - CHF 80'001–90'000
  - CHF 90'001–100'000
  - CHF 100'001–110'000
  - CHF 110'001–120'000
  - über CHF 120'000
- 5) Wie positioniert sich die Stadt Opfikon hinsichtlich der Elternbeiträge, des städtischen Finanzierungsanteil und der Kosten pro Betreuungsplatz im Vergleich mit Zürcher Gemeinden vergleichbarer Grösse?
- 6) Erachten der Stadtrat und die Schulpflege das heutige Beitragsreglement angesichts der Kostenentwicklung weiterhin als zweckmässig? Falls ja, weshalb? Falls nein, welche Anpassungen werden geprüft?
- 7) Beabsichtigen der Stadtrat und die Schulpflege aufgrund der Empfehlung der RPK eine Überprüfung oder Anpassung des Beitragsreglements vorzunehmen? Falls ja, in welchem Zeitrahmen und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten?
- 8) Art. 9 Abs. 7 der Beitragsverordnung (BVO) bestimmt, dass die Beiträge in der Regel einmal jährlich festgesetzt werden. Wie wird diese jährliche Beitragsfestsetzung im Vollzug konkret umgesetzt?
- a) Wird jedes laufende Beitragsdossier einmal jährlich von Amtes wegen neu beurteilt und der Beitrag neu festgesetzt, auch wenn keine Veränderung der Verhältnisse gemeldet haben? Falls nein, unter welchen Voraussetzungen wird ein bestehender Beitragsentscheid weitergeführt?
  - b) Auf welchen Stichtag bzw. Zeitraum bezieht sich die jährliche Beitragsfestsetzung (z. B. Kalenderjahr, Schuljahr oder zwölf Monate ab Antrag bzw. Entscheidung), und wie wird sichergestellt, dass eine inzwischen neuere rechtskräftige Steuerveranlagung gemäss Art. 7 Abs. 2 BVO berücksichtigt wird?
- 9) Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVO und Art. 1 Abs. 1 des Beitragsreglements wird das massgebende Einkommen grundsätzlich anhand der neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Im aktuell publizierten Online-Subventionsantrag wird hingegen die letzte Steuererklärung (Seiten 3 und 4) verlangt. Wie wird diese Abweichung im Vollzug gehandhabt?
- a) Welche Unterlage ist für die erstmalige Beitragsberechnung massgebend: die eingereichte Steuererklärung oder die rechtskräftige Steuerveranlagung?
  - b) Erfolgt nach Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung ein Abgleich mit den bei der Antragstellung verwendeten Angaben?
  - c) Werden bei Abweichungen zwischen Steuererklärung und Steuerveranlagung die Beiträge rückwirkend neu berechnet und zu viel ausgerichtete Beiträge zurückgefordert bzw. zu wenig ausgerichtete Beiträge nachbezahlt?

- 10) Art. 2 des Beitragsreglements sieht eine neue Einschätzung vor, wenn sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 15 % oder CHF 6'000 verändert hat. Art. 3 Abs. 1 sieht hingegen eine Meldepflicht erst bei einer Veränderung von mehr als 15 % vor. Wie werden Einkommensveränderungen von mehr als CHF 6'000, aber weniger als 15 %, im Vollzug erfasst und berücksichtigt? Aus welchem Grund unterscheiden sich die Schwellenwerte für die Neubeurteilung und die Meldepflicht?
- 11) Wie wird das massgebende Einkommen bei unverheirateten Eltern eines gemeinsamen Kindes berechnet, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, insbesondere bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder alternierender Betreuung? Wird das Einkommen beider Elternteile oder nur jenes der antragstellenden erziehungsberechtigten Person berücksichtigt, und auf welche Bestimmung stützt sich diese Praxis?
- 12) Gemäss Art. 7 Abs. 3 BVO setzt sich das massgebende Einkommen grundsätzlich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen (Ziff. 390) zuzüglich 5 % des steuerbaren Gesamtvermögens (Ziff. 490) zusammen. Werden steuerlich zulässige, freiwillig beeinflussbare Abzüge, insbesondere freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Einzahlungen in die Säule 3a oder vergleichbare ausserordentliche Abzüge, ganz oder teilweise wieder aufgerechnet?
- a) Falls ja: Welche Abzüge werden bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens korrigiert bzw. aufgerechnet und auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese Praxis?
  - b) Falls nein: Wie beurteilen der Stadtrat und die Schulpflege den Umstand, dass solche freiwilligen Dispositionen das massgebende Einkommen reduzieren und dadurch zu höheren städtischen Beiträgen führen können?
- 13) Art. 20 Abs. 3 des aktuell publizierten Beitragsreglements hält fest, dass dieses die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung (BVO) ersetzt. Der Ingress stützt das Beitragsreglement ausdrücklich auf die BVO; in der aktuellen systematischen Rechtssammlung werden BVO und Beitragsreglement weiterhin separat geführt. Art. 20 Abs. 1 und 2 spricht jedoch vom "Betriebsreglement", und im Stadtratsbeschluss Nr. 2023-299 vom 5. Dezember 2023 ist von der Ersetzung der "alten Verordnung" durch das neue Reglement die Rede. Ist es zutreffend, dass die BVO weiterhin in Kraft ist und das Beitragsreglement lediglich die früheren Ausführungsbestimmungen ersetzt und konkretisiert? Falls ja: Handelt es sich bei den abweichenden Bezeichnungen um redaktionelle Versehen und wann werden diese bereinigt?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich bestens.



Seline Signer